

**Anordnung
zur Wahrung der Unabhängigkeit
des Zeitschriftenverlagswesens.**

Die Zeitschriften haben die Aufgabe, auf ihrem Arbeitsgebiete stetig im Sinne der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortbildung der Volksgenossen und der Verbreitung deutschen Wissens und Könnens im Auslande zu wirken. Entscheidend für Wert und Erfolg einer Zeitschrift ist allein ihre eigene fachliche Leistung.

Erläuterung: Die Bestimmung will nicht sagen, daß sich jede Zeitschrift auf dem Gebiet der Politik, Kultur und Wirtschaft zu betätigen hat. Sie fordert nur, daß jede Zeitschrift auf ihrem Arbeitsgebiet sich in dem in der Bestimmung genannten Sinne ausgerichtet hält. Das für die Arbeit der gesamten Presse maßgebliche Leistungsprinzip wird ausdrücklich festgestellt.

Im Sinne dieses Leitgedankens bestimme ich auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Nov. 1935 (RGBl. I 1935 S. 797 ff.):

Artikel I.

1. Verbindungen zwischen Personen oder Personengesamtheiten einerseits und Zeitschriftenverlegern oder Schriftleitern oder Schriftwaltern (Redakteuren) andererseits dürfen nicht in einer die fachliche Leistung oder den freien Leistungskampf der Wettbewerber irgendwie störend beeinflussenden Weise ausgenutzt werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich in der Person des Zeitschriftenverlegers, Schriftleiters, Schriftwalters oder einer anderen die Gestaltung oder den Vertrieb der Zeitschrift beeinflussenden Person mit dem allgemeinen Interesse ein Sonderinteresse verbindet.

Erläuterung: Eine unzulässige Ausnutzung einer Verbindung liegt z. B. vor, wenn ein Verband eine Zeitschrift, die ihm gehört oder sein Organ ist, unter Verwendung ihrer dadurch gegebenen Sonderstellung in einer den Leistungswettbewerb anderer Zeitschriften des gleichen Gebietes störend beeinflussenden Weise empfiehlt.

2. Der Verlagsbetrieb muß ohne Zuwendung von Subventionen (z. B. Schenkungen, Zuschüssen oder Krediten, die nicht nach bankmäßigen oder kaufmännischen Grundsätzen gegeben werden) durchgeführt werden. Bezugs- und Anzeigenpreise der Zeitschriften müssen dementsprechend gestellt werden.

Kann es als zweifelhaft erscheinen, ob eine Zuwendung als Subvention anzusehen ist, so ist meine Entscheidung einzuholen, bei zukünftigen Zuwendungen vor deren Annahme.

Erläuterung: Im Wege der Ausnahmegenehmigung nach Artikel VIII Ziffer 1 kann einem Verleger die Annahme einer Subvention gestattet werden, wenn sie notwendig wird, um die Fortführung sachlicher wissenschaftlicher Arbeit in einer Zeitschrift sicherzustellen.

3. Zeitschriften, die sich in den Dienst einer bestimmten, nicht Gedankengut der Gesamtheit des deutschen Volkes bildenden Weltanschauung, eines religiösen Bekenntnisses oder einer ihrem Zwecke dienenden Einrichtung stellen, müssen diese Zielsetzung in ihrem Titel deutlich und für jeden sofort klar erkennbar zum Ausdruck bringen.

Sie haben sich in ihrer inhaltlichen Gestaltung auf den durch ihre Zielsetzung umgrenzten Aufgabekreis zu beschränken und müssen in jedem Teil ihres Inhalts von dieser Zielsetzung ihren Ausgangspunkt nehmen. Insbesondere ist die Behandlung politischer Fragen oder die Stellungnahme dazu sowie die Beschäftigung mit örtlichen Geschehnissen nicht Aufgabe dieser Zeitschriften und daher — auch in der Form von Wochenübersichten oder Kurzbeiträgen — unzulässig.

Zeitschriften, die eine solche Zielsetzung nicht in ihrem Titel deutlich und für jeden sofort klar erkennbar zum Ausdruck bringen, dürfen sich auch nicht mit einem Teil ihres Inhalts in den Dienst einer Sonderaufgabe im Sinne des Absatzes 1 stellen.

Anzeigenaufträge dürfen nach Ziffer 8 der vom Werberat aufgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen nicht deshalb abgelehnt werden, weil sich der Werbungtreibende mit seiner Weltanschauung oder seinem religiösen Bekenntnis nicht in Einklang mit der Sonderaufgabenstellung der Zeitschrift im Sinne des Absatzes 1 befindet. In den Zeitschriften

darf auch nicht aufgefördert werden, nur von Volksgenossen zu kaufen oder Leistungen entgegenzunehmen, die hinter der von der Zeitschrift vertretenen Sonderaufgabe stehen.

Erläuterung: Das Gedankengut des Nationalsozialismus gehört der Gesamtheit des deutschen Volkes. Es ist eine Selbstverständlichkeit für eine Zeitschrift, daß sie sich in den Dienst dieser Weltanschauung stellt. Auf diese Zielsetzung braucht daher im Titel natürlich nicht besonders hingewiesen zu werden.

Stellt sich aber z. B. eine Zeitschrift in den Dienst einer kirchlichen Wohlfahrts Einrichtung, so muß dies der Leser bei flüchtigster Betrachtung der Zeitschrift sofort erkennen können. Er muß von vornherein wissen, daß ihn der Inhalt der Zeitschrift in einer ganz bestimmten geistigen Richtung führt.

Der Titel muß daher so gestaltet sein, daß auch der oberflächlichste Leser die besondere Zielsetzung der Zeitschrift nicht übersehen kann.

In gleicher Weise wie die kirchlich-konfessionelle Presse müssen sich auch die anderen religiösen oder weltanschaulichen Zeitschriften auf ihr eigentliches Arbeitsgebiet beschränken. Es geht nicht an, daß sie über die ihnen eigene Aufgabenstellung hinaus mit den anderen Zeitschriften oder den Zeitungen in Wettbewerb treten. Das ist mit ihrer Gebundenheit an ihre Zielsetzung nicht vereinbar.

Umgekehrt ist aber auch das Übergreifen anderer Zeitschriften auf einen durch eine derartige Sonderzielsetzung bestimmten Aufgabekreis unzulässig. Denn die Erfüllung der Ziffer 3 ist die Voraussetzung für die Beschäftigung mit solchen besonderen Aufgaben.

4. Die Bestimmung der Ziffer 3 Absatz 1 gilt auch für Zeitschriften, deren Inhalt die wirtschaftlichen Sonderinteressen einzelner Personen oder Personengesamtheiten oder einer ihren Zwecken dienenden Einrichtung zu fördern bestimmt sind. Derartige Zeitschriften dürfen nicht mit anderen Zeitschriften in einen pressemäßigen Wettbewerb treten.

Erläuterung: Diese Bestimmung betrifft vor allem die Haus- und Werkzeitschriften. Es ist nicht angängig, daß derartige Zeitschriften, die eine ganz bestimmte eng umrissene Aufgabe zu erfüllen haben, in pressemäßigen Wettbewerb mit den nicht gebundenen Zeitschriften treten.

5. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann den Ausschluß des Zeitschriftenverlegers aus der Reichspressekammer zur Folge haben.

Artikel II.

Zeitschriftenverleger können nur sein

- a) Personen, die dem Reichsverbande der deutschen Zeitschriftenverleger namentlich gemeldet sind und die Voraussetzungen für die Mitgliedsaufnahme erfüllen;
- b) Personengesamtheiten, bei denen jede einzelne beteiligte Person (z. B. Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied) die Bedingungen zu a erfüllt.

Ist eine Personengruppe oder Personengesamtheit an einer Verlagsfirma beteiligt, so gelten für die an dieser Personengruppe oder Personengesamtheit beteiligten Personen ebenfalls die Bedingungen zu a.

Erläuterung: Die Bestimmung will erreichen, daß an dem Verlag einer Zeitschrift niemand beteiligt ist, der nicht der Person nach bekannt ist.

Die für die Mitgliedsaufnahme in den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger geltenden Voraussetzungen ergeben sich aus den Satzungen und meinen Anordnungen oder Ermessensentscheidungen.

Artikel III.

1. Unbeschadet weiterer Bedingungen erfüllen die Voraussetzungen für die Mitgliedsaufnahme in die Reichspressekammer (Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger) nicht:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften und ihren Zwecken dienende Einrichtungen;
- b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Genossenschaften, Stiftungen;
- c) Personen und Personengesamtheiten, soweit sie in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für die in a und b angeführten Personen und Personengesamtheiten verlegerische Tätigkeit ausüben, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses (gesetzlicher Vertreter, Pfleger, Testamentvollstrecker, Konkursverwalter, Zwangsverwalter) obliegt;